

861-2-A

**Verordnung zur Ausführung des  
Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI)  
Soziale Pflegeversicherung  
(AVPflegeVG)**

**Vom 10. Januar 1995**

**Fundstelle:** GVBl 1995, S. 3

Zuletzt geändert am 5.12.2006, GVBl 2006, S. 1041

**Änderungen**

1. mehrfach geänd. (V v. 19.12.1995, 884)
2. §§ 22, 23, 29 und 31f-Änderungen (§ 16 V v. 24.4.2001, 154)
3. § 31 neuer Abs. 5 eingef., § 32 Satz 2 geänd. (V v. 10.12.2002, 925)
4. mehrfach geänd. (V v. 5.12.2006, 1041)

Auf Grund von § 76 Abs. 5 und § 92 Abs. 4 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1 014) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht****Abschnitt I****Landespflegeausschuss**

- § 1 Bildung des Landespflegeausschusses
- § 2 Bestellung der Mitglieder
- § 3 Vorsitz
- § 4 Amtsdauer
- § 5 Amtsführung
- § 6 Geschäftsstelle
- § 7 Verfahren
- § 8 Kosten

**Abschnitt II****Schiedsstelle**

- § 9 Bildung der Schiedsstelle
- § 10 Besetzung der Schiedsstelle
- § 11 Bestellung der Mitglieder
- § 12 Amtsperiode
- § 13 Abberufung
- § 14 Amtsniederlegung
- § 15 Amtsführung
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Einleitung des Schiedsverfahrens
- § 18 Sitzungen der Schiedsstelle
- § 19 Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle
- § 20 Beschlüsse der Schiedsstelle
- § 21 Entscheidung
- § 22 Kosten

- § 23 Entschädigung für Mitglieder
- § 24 Entschädigung für sonstige Personen
- § 25 Kostentragung
- § 26 Geschäftsordnung

### Abschnitt III

#### **Förderung von Pflegeeinrichtungen**

- § 27 Grundsätze
- § 28 Fördervoraussetzungen
- § 29 Art und Gegenstand der Förderung
- § 30 Förderfähige Aufwendungen
- § 31 Höhe der Förderung
- § 32 Verfahren bei staatlicher Förderung

### Abschnitt IV

#### **Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen**

- § 33 Begriff
- § 34 Laufzeit
- § 35 Verteilung auf Pflegebedürftige
- § 36 Verfahren
- § 37 Vereinbarung
- § 38 Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen

### Abschnitt V

#### **Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten**

- § 39 Zuständige Behörde
- § 40 Niedrigschwellige Betreuungsangebote
- § 41 Voraussetzungen für die Anerkennung

### Abschnitt VI

#### **Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten**

- § 42 Grundsätze
- § 43 Zweck der Förderung
- § 44 Gegenstand der Förderung
- § 45 Voraussetzungen für die Förderung
- § 46 Art der Förderung
- § 47 Höhe der Förderung
- § 48 Verfahren
- § 49 Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

### Abschnitt VII

#### **Förderung von Modellvorhaben**

- § 50 Grundsätze
- § 51 Zweck der Förderung
- § 52 Gegenstand der Förderung
- § 53 Voraussetzungen für die Förderung
- § 54 Dauer der Förderung
- § 55 Verfahren
- § 56 Nachweis und Prüfung der Verwendung, Verzinsung

### Abschnitt VIII

#### **Schlussbestimmungen**

- § 57 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

## Förderung von Pflegeeinrichtungen

### § 27

#### Grundsätze

(1) <sup>1</sup> Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieses Abschnitts und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke, Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

<sup>2</sup> Die staatliche Förderung erfolgt nach Maßgabe der im Staatshaushalt bereitgestellten Mittel.

(2) <sup>1</sup> Die nach Art. 71 , 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger gewähren nach Maßgabe dieses Abschnitts und ihrer allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen für die Finanzierung betriebsnotwendiger Investitionsaufwendungen bei bedarfsgerechten Pflegediensten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Behindertenpflege, Pflege für AIDS-krank Menschen und Pflege für psychisch Kranke.

<sup>2</sup> Bedarfsgerechte Pflegedienste, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich der Altenpflege können nach Maßgabe der in den Kommunalhaushalten bereitgestellten Mittel gefördert werden.

(3) <sup>1</sup> Die staatliche Förderung setzt jeweils eine Beteiligung der nach Art. 71 , 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger in gleicher Höhe voraus. <sup>2</sup> Die kommunale Förderung kann die in § 31 genannte Förderhöhe übersteigen.

### § 28

#### Fördervoraussetzungen

(1) <sup>1</sup> Nach den Vorschriften dieses Abschnitts werden bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen, die auf Grund eines Vertrags mit den Pflegekassen Pflegeleistungen nach dem SGB XI erbringen, gefördert, wenn sie den Qualitätsvorgaben des SGB XI und den darauf beruhenden Vorschriften sowie den fachlichen Zielen des Landes und dem Grundsatz der Vernetzung entsprechen. <sup>2</sup> Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde im Förderbescheid angemessene Fristen zur Erfüllung einzelner Voraussetzungen einräumen; für den Fall des Nichteintritts der Voraussetzungen sind sofort fällige und realisierbare Sicherheiten zur Rückführung der Mittel zu stellen.

(2) <sup>1</sup> Pflegedienste haben darüber hinaus ihre Leistungen, gegebenenfalls im Verbund mit anderen, rund um die Uhr zu erbringen und müssen die Betreuungspersonen der Pflegebedürftigen wie diese selbst auch durch Beratung und fachliche Hilfe unterstützen. <sup>2</sup> Sie sind verpflichtet, die Pflege durch Fachpersonal oder fachgerecht fortgebildetes Personal in ausreichender Zahl durchzuführen.

(3) <sup>1</sup> Die nach Art. 71 , 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger können die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von weiteren Voraussetzungen abhängig machen, soweit diese zur fachlichen Ergänzung des örtlichen Pflegeangebots erforderlich sind. <sup>2</sup> Wenn die pflegerische Versorgung im jeweiligen Einzugsgebiet es aus fachlichen oder wirtschaftlichen Gründen erfordert, können die nach Art. 71 , 72 und 73 AGSG zuständigen Aufgabenträger im Einzelfall von fachlichen Anforderungen abweichen.

(4) <sup>1</sup> Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, daß die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre, bei Förderung für Miet- und Pachtaufwendungen mindestens während des Förderzeitraums entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden. <sup>2</sup> Bei Änderung des

Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist ist ein zeitanteiliger Betrag zurückzufordern, soweit keine Nutzung für Pflege mehr erfolgt.

## **§ 29**

### **Art und Gegenstand der Förderung**

(1) <sup>1</sup> Sofern teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Bereich Pflege für AIDS-kranke Menschen von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau mit Investitionspauschalen (Festbeträge). <sup>2</sup> Das gleiche gilt, wenn durch alleinige Förderung der Erstausrüstung der Inneneinrichtung teilstationäre Pflegeplätze oder Kurzzeitpflegeplätze geschaffen werden.

(2) <sup>1</sup> Sofern Modernisierungsmaßnahmen von teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Altenpflege und Pflege für AIDS-kranke Menschen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, von den Kommunen gefördert werden, erfolgt die Förderung durch Anteilfinanzierung.. <sup>2</sup> Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153.390 € betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen.

(3) <sup>1</sup> Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke werden bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Neu- oder Umbau, Erstausrüstung der Inneneinrichtung sowie bei Modernisierungsmaßnahmen durch Anteilfinanzierung gefördert. <sup>2</sup> Bei Schaffung von Pflegeplätzen durch Miete und Pacht werden die Miet- und Pachtaufwendungen bei vollstationären Pflegeeinrichtungen bis zu zehn Jahre, längstens bis 31. Dezember 2007, durch einmalige Festbeträge gefördert. <sup>3</sup> Eine Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen kann nur anstelle einer Förderung für Neu- oder Umbau erfolgen. <sup>4</sup> Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die staatliche Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege von psychisch Kranken erfolgt in der Regel je zur Hälfte durch das Staatsministerium des Innern aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung und durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen aus Mitteln der einschlägigen Landespläne oder aus sonstigen einschlägigen Haushaltsansätzen.

(5) Pflegedienste sollen durch Festbeträge gefördert werden.

## **§ 30**

### **Förderfähige Aufwendungen**

(1) <sup>1</sup> Förderfähig sind bei Pflegeeinrichtungen die in § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Instandsetzung und Instandhaltung sowie Ersatz-, Erweiterungs- und Ergänzungsbeschaffung der Inneneinrichtung. <sup>2</sup> Außerdem können in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke in Ausnahmefällen auch die Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung von Grundstücken nach § 82 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI gefördert werden. <sup>3</sup> Die Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen erfolgt zeitlich befristet (§ 29).

(2) Soweit die Förderung durch Festbeträge erfolgt, ist die Förderung für alle förderfähigen Aufwendungen in den Festbeträgen enthalten.

(3) Bei Pflegediensten werden die in § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen

## § 31

### Höhe der Förderung

(1) <sup>1</sup> Die kommunalen Festbeträge im Bereich Pflege für AIDS-krankte Menschen betragen für die Förderung von

1. Tagespflegeeinrichtungen
  - a) bei Neubau jeweils bis zu 18.410 €,
  - b) bei Umbau jeweils bis zu 6.140 €,
  - c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 1.530 €,
2. Nachtpflegeeinrichtungen
  - a) bei Neubau jeweils bis zu 20.450 €,
  - b) bei Umbau jeweils bis zu 13.290 €,
  - c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2.560 €,
3. Einrichtungen der Kurzzeitpflege
  - a) bei Neubau jeweils bis zu 26.590 €,
  - b) bei Umbau jeweils bis zu 13.290 €,
  - c) bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu 2.560 €,
4. vollstationären Pflegeeinrichtungen
  - a) bei Neubau jeweils bis zu 23.010 €,
  - b) bei Umbau jeweils bis zu 15.340 €,

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird.<sup>2</sup> Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung sind bei der Förderung von Neu- und Umbau in den jeweiligen Festbeträgen enthalten.

(2) <sup>1</sup> Bei der Anteilfinanzierung in den Bereichen Behindertenpflege und Pflege für psychisch Kranke entspricht die Höhe der staatlichen Förderung der kommunalen Förderung, beträgt jedoch bei teilstationären Einrichtungen einschließlich Kurzzeitpflege und bei vollstationären Einrichtungen jeweils höchstens 40 v.H. der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen im Sinn des § 30 Abs. 1 \.<sup>2</sup> Der staatliche Festbetrag bei der Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen in diesen Bereichen wird in Höhe des kommunalen Festbetrags gewährt; er beträgt für die Förderung von vollstationären Einrichtungen bis zu 9150 € je Pflegeplatz, der geschaffen wird.

(3) <sup>1</sup> Bei einkommen- und körperschaftsteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge nach den Absätzen 1 bis 2 um jeweils ein Zehntel. <sup>2</sup> Die verminderten Förderbeträge werden auf volle Fünfzig Euro gerundet.

(4) <sup>1</sup> Die Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers gilt mit einer Eigenbeteiligung von 40 v. H. bei vollstationären Altenpflegeeinrichtungen und von 20 v. H. bei teilstationären Altenpflegeeinrichtungen als angemessen berücksichtigt. <sup>2</sup> Darüber hinaus sind vorhandene Eigenmittel einzusetzen, soweit etwaige Verpflichtungen (z. B. zur Erfüllung von Vermächtnissen, zur satzungsgemäßen Verwendung disponibler Eigenmittel) zu berücksichtigen sind.



(5) <sup>1</sup> Die kommunale Investitionsförderung für Pflegedienste beträgt bis zu 2.560 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach dem SGB XI erbringt, im Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Investitionspauschale nach Satz 1 soll so bemessen werden, daß die betriebsnotwendigen Investitionskosten damit vollständig gedeckt sind.

## **§ 32**

### **Verfahren bei staatlicher Förderung**

<sup>1</sup> Zuständig für die Bewilligung und die weitere Abwicklung der staatlichen Förderung sind die Regierungen. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 sind, soweit aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung mitgefördert wird, die Landeshauptstadt München sowie die Städte Augsburg und Nürnberg für ihr Gebiet zuständig. <sup>3</sup> Der Antrag auf staatliche Förderung ist bei der jeweils zuständigen Bewilligungsstelle einzureichen.

## **Abschnitt IV**

### **Gesondert berechenbare Investitionsaufwendungen**

## **§ 33**

### **Begriff**

(1) <sup>1</sup> Eine gesonderte Berechnung der in § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI genannten Aufwendungen kann nur erfolgen, soweit diese betriebsnotwendig sind und durch Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand (öffentliche Förderung) oder Zuwendungen Dritter nicht vollständig gedeckt sind.

<sup>2</sup> Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, insbesondere in Betracht kommende Fördermittel des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts form- und fristgerecht zu beantragen und die Möglichkeiten der steuerlichen Absetzung und Abschreibung in Anspruch zu nehmen.

(2) Zu den Investitionsaufwendungen im Sinn des Absatzes 1 gehören:

1. Aufwendungen für Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung der zum Betrieb der Pflegeeinrichtung gehörenden Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist (Abschreibung),
2. tatsächlich gezahlte Zinsen für Fremdkapital, getrennt nach Aufnahme für Gebäude und sonstige Anlagegüter, bis zur Höhe des während der Laufzeit des Darlehens jeweils marktüblichen Zinssatzes, wobei die Tilgungsdauer die Nutzungsdauer der Gebäude nach § 34 Abs. 2 Satz 1 oder die nach Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewichtete durchschnittliche Nutzungsdauer der mit dem zugeordneten Darlehen finanzierten sonstigen Anlagegüter nach § 34 Abs. 2 Satz 2 nicht übersteigen darf,
3. Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen nach Nummer 1 bis zur Höhe von 4 v.H. jährlich,
4. Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagegüter nach Nummer 1 bis zur Höhe von 1 v.H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die jährlich an die prozentuale Veränderung des Preisindex für gemischt genutzte Wohngebäude in Bayern anzupassen und fortzuschreiben sind sowie
5. Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Anlagegütern im Sinn der Nummer 1, die nicht im Eigentum des Einrichtungsträgers stehen,

soweit diese Aufwendungen nach der Rechtsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 5 SGB XI nicht den Leistungsaufwendungen oder sonstigen Aufwendungen nach § 82 Abs. 1 Nrn. 2, 4 und 5 SGB XI

zuzurechnen sind.

(3) Betriebsnotwendig sind die bei der Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gerechtfertigten Investitionsaufwendungen, soweit die damit verbundenen Investitionen für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendig sind.

## **§ 34**

### **Laufzeit**

(1) Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind in gleichen Monats- oder Tagesbeträgen auf die Nutzungsdauer zu verteilen.

(2) <sup>1</sup> Bei einmaligen Aufwendungen (z. B. Anschaffung, Herstellung) beträgt die Nutzungsdauer bei Gebäuden mindestens 50 Jahre. <sup>2</sup> Bei sonstigen Anlagegütern ist die betriebsübliche Nutzungsdauer anzusetzen. <sup>3</sup> Bei ständig wiederkehrenden Aufwendungen (z. B. Miete, Pacht, Zinsen) gilt als Nutzungsdauer jeweils der Zeitraum, für den die Kosten anfallen.

## **§ 35**

### **Verteilung auf die Pflegebedürftigen**

(1) <sup>1</sup> Die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen sind gleichmäßig auf die Zahl der Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung zu verteilen. <sup>2</sup> Dabei ist bei Pflegeheimen eine durchschnittliche Auslastung von 95 v.H., bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege von 75 v.H. und bei teilstationären Einrichtungen von 60 v.H. zugrunde zu legen.

(2) <sup>1</sup> Bei Pflegediensten sind die gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen gleichmäßig auf die Pflegestunden des durchschnittlich beschäftigten Pflegepersonals, gerechnet nach Vollzeitstellen, zu verteilen. <sup>2</sup> Das durchschnittlich beschäftigte Pflegepersonal ergibt sich aus dem Personalbestand zu den Stichtagen 1. Juni und 1. Dezember des Jahres.

## **§ 36**

### **Verfahren**

<sup>1</sup> Die Zustimmung zur gesonderten Berechnung ist auf Antrag von der nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörde zu erteilen. <sup>2</sup> Ein erneuter Antrag ist nur zu stellen, soweit sich der gesondert berechenbare Betrag um mindestens 10 v.H. erhöhen soll.

## **§ 37**

### **Vereinbarung**

Die Träger der Pflegeeinrichtungen oder deren Verbände und die zuständigen Sozialhilfeträger oder deren Verbände können mit Zustimmung der nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörde vereinfachte Regelungen zur gesonderten Berechnung vereinbaren.

## **§ 38**

### **Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen**

<sup>1</sup> Für Pflegeeinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AGPflegeVG zum 1. April 1995 bereits bestehen, gelten die §§ 33 bis 37 entsprechend. <sup>2</sup> Eine gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen kann nur erfolgen, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch öffentliche Förderung oder durch die Berücksichtigung in Pflegesätzen und Entgelten abgegolten sind. <sup>3</sup> Die nach Art. 78 Abs. 2 AGSG zuständigen Behörden können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis zulassen, daß die Tilgungsdauer eines Darlehens die Nutzungsdauer im Sinn des § 34 Abs. 2 nicht übersteigt, wenn das Darlehen vor dem 1. Juli 1996 aufgenommen wurde.

## **Abschnitt V**

### **Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten**

#### **§ 39 <sup>III</sup>**

### **Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten**

(1) Für die Anerkennung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

<sup>III</sup> § 39 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft

#### **§ 40 <sup>III</sup>**

### **Niedrigschwellige Betreuungsangebote**

Als niedrigschwellige Betreuungsangebote nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI werden auf schriftlichen Antrag anerkannt

1. Betreuungsgruppen für Pflegebedürftige mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen,
2. ehrenamtliche Helferkreise, insbesondere auch zur Entlastung der pflegenden Angehörigen in Gruppen oder in Einzelbetreuung,
3. familienentlastende Dienste,
4. Dienste, die Leistungen der Familienpflege und Dorfhilfe erbringen sowie
5. weitere niedrigschwellige Betreuungsangebote für Menschen mit erheblichem Bedarf an allgemeiner Beaufsichtigung und Betreuung.

<sup>III</sup> § 40 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft

#### **§ 41 <sup>III</sup>**

### **Voraussetzungen für die Anerkennung**

(1) Voraussetzung für die Anerkennung niedrigschwelliger Betreuungsangebote ist, dass

1. der Antragsteller ein Konzept zur Qualitätssicherung seines Betreuungsangebots vorlegt, aus dem sich ergibt, dass eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlich Helfenden in ihrer Arbeit gesichert ist